

Richtlinien zur Förderung von Dachbegrünungen

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Linden ist bestrebt, die ökologische und kleinklimatische Situation zu verbessern und fördert daher die Begrünung von Dächern in Linden. Dachbegrünungen dienen außerdem der Rückhaltung von Regenwasser.

§ 2 Förderungsberechtigter Personenkreis

Zuschüsse nach Maßgabe dieser Richtlinie können erhalten:

- a) Eigentümer von Grundstücken
- b) Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte o. ä.)

§ 3 Zuschussfähige Maßnahmen

Förderungsfähig sind folgende Maßnahmen:

Herstellung einer zusammenhängenden Dachbegrünung mit einer durchwurzelungsfähigen Vegetationsschicht mit einer Mindestdicke von 5 cm und einer Mindestfläche von 10 m².

Nicht förderfähig sind transportable Pflanzgefäße.

§ 4 Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt 10,00 € /m² Dachbegrünungsfläche, jedoch maximal 1.000,00 € pro Grundstück.

§ 5 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind schriftlich unter Beifügung der Rechnungsbelege beim Magistrat der Stadt Linden einzureichen.

Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Kostenvoranschlag
- b) Angebote
- c) Berechnung der Flächen, die begrünt werden sollen
- d) Art der Bepflanzung (Begrünung)
- e) Beschreibung der Fläche, auf der die Begrünung vorgesehen ist
- f) Angabe des Zeitpunktes, zu dem die Arbeiten ausgeführt werden sollen

g) Nachweis der Statik

§ 6 Zuschussgewährung

Nach Prüfung des Antrages erhält der Antragsteller einen Bescheid über die voraussichtliche Höhe des Zuschusses und den Auszahlungszeitpunkt. Die endgültige Festsetzung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen.

Die Gewährung des Zuschusses erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge der eingehenden schriftlichen Anträge. Aufgrund fehlender Haushaltsmittel nicht mehr berücksichtigte, aber genehmigte Anträge, werden nach der Eingangsreihenfolge in das nächste Jahr übernommen und dort bevorzugt berücksichtigt.

Es bleibt den Antragstellern freigestellt, ihr Vorhaben in Etappen auszuführen, allerdings kann für die Gesamtmaßnahme nur einmal ein Zuschuss bis zum Höchstbetrag in Anspruch genommen werden.

Die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Stadt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bezuschussung.

Mit der Gewährung des Zuschusses verpflichten sich die jeweiligen Grundstückseigentümer zur Unterhaltung der geförderten Maßnahme.

§ 7 Auszahlung

Die endgültige Berechnung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Arbeiten und der Vorlage folgender Unterlagen:

- a) Handwerker-Rechnungen
- b) evtl. Erklärung, dass die Arbeiten in Eigenleistung ausgeführt wurden
- c) Bestätigung einer von der Handwerkskammer zugelassenen Fachkraft über die ordnungsgemäße Ausführung der Begrünung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Förderungsrichtlinie tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft

Linden, den 14.10.2005

DER MAGISTRAT
gez. Dr. Lenz
Bürgermeister